

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin / Podologe - Erteilung - wenn Prüfung in Berlin abgelegt

Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin / Podologe an Personen, die die staatliche Prüfung in Berlin bestanden haben.

Voraussetzungen

- Erfolgreich abgelegte staatliche Prüfung als Podologin / Podologe

Erforderliche Unterlagen

- Lehrgangsbescheinigung
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Führungszeugnis der Belegart "0" (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde),
das direkt vom Bundesamt für Justiz an das LAGeSo gesandt wird.
Das Führungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
- Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches oder berufsrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
http://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/erklarung_strafverfahren.pdf
- Ärztliche Bescheinigung, in der die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt wird.
Die ärztliche Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

http://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf

Formulare

- Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
http://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/antrag_berufsbezeichnung.pdf

Gebühren

85,00 Euro

Rechtsgrundlagen

-

§ 1 Abs. 1 Podologengesetz (PodG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/podg/>

Weiterführende Informationen

- Erläuterung zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartnerin

<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-im-inland/artikel.661899.php>

Zuständige Behörden

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird nur vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe - erteilt.

PDF-Dokument erzeugt am 15.11.2019